

Abs. Cécile Lecomte

An
Staatanwaltschaft Gießen
Per Fax: 0641 / 934 - 3302

Lüneburg, 12.8.09

Mein Zeichen: Willkürstaatneidanke

Betreff: Strafanzeige gegen Polizeibeamten und gegen Richterin am
Amtsgericht Gießen Fouladfar

Hiermit stelle ich, Cécile Lecomte

eine Strafanzeige

**wegen alle in Frage kommenden Delikte, insbesondere wegen
Freiheitsberaubung und wegen Rechtsbeugung im Amt**

am 15. - 16. Juli 2009 in Gießen.

Meine Strafanzeige richtet sich gegen:

* Den Leiter der Polizeistation Gießen Nord, EPHK Klingelhöfer

* Den PK Seibel und PK Bretschneider, - Hessisches Bereitschafts polizeipräsidium
I. Bereitschaftspolizeiabteilung
Einsatzinheit 13
Wiesbadenerstrasse 99
55252 Mainz-Kastel

,
* Weitere mir namentlich nicht bekannten Polizeibeamten von der Hessisches
Bereitschafts polizeipräsidium - I. Bereitschaftspolizeiabteilung - Einsatzinheit 13
Wiesbadenerstrasse 99
55252 Mainz-Kastel

* Sowie mir namentliche nicht bekannten für den Gewahrsam zuständigen Beamten der
Polizeistation Gießen Nord, die in der Nacht vom 15. Juli zum 16. Juli 2009 im Dienst –
zuständig für den Gewahrsam waren.

* Die Richterin am Amtsgericht Gießen Fouladfar

Sachverhaltsschilderung:

Ort und Zeit

Anfang: Festnahme am 15. Juli 2009 gegen 18Uhr/ 18Uhr30 vorm dem Gießener Landgericht im Anschluss an einer Verhandlung, wo ich als Zuschauerin dabei war.

Nach der Festnahme meiner Person: Verbringung meiner Person zur Gewahrsamstelle der Polizei und Verbleib bis zum 16. Juli 2009 6Uhr morgens

Ausgangsgeschehen:

Die Beamten der Polizei waren dabei in ihren Autos einzusteigen.

Ein Duzend Personen war noch vor dem Landgerichtsgebäude versammelt. Ich hatte gerade - noch in Anwesenheit der Polizeibeamten- mit meinen FreundInnen geklärt, wie wir weg fahren wollten. Ich hatte noch ein Stück Kreide unter der Hand wollte so zu sagen als politische Verabschiedung ein paar Worte an der Wand hinterlassen. Klettern ist meine Leidenschaft. Ich bin wenige Meter an die Wand geklettert und habe wenige Worte mit Kreide geschrieben. In der Zeit sind die Polizisten aus ihren Fahrzeugen ausgestiegen und sind zu dem Gebäude gekommen, ich kam gleich selbstständig und herunter, der „Kletter-Vorgang“ dauerte 2 bis 3 Minuten an.

Als ich die Beamten kommen sah, habe ich an einer Personalienkontrolle gedacht. Meine Personalien interessierten die Beamten jedoch nicht, sie schienen mich bereits namentlich zu kennen. Statt dessen wurde ich – für mich sehr überraschend- festgenommen. Ich und weitere anwesenden Personen/DemonstrantInnen haben vehement dagegen protestiert. Ich habe die Beamten auf die Rechtswidrigkeit der Maßnahme hingewiesen und eine rechtliche Begründung verlangt. Es wurde mir gesagt, die Maßnahme sei vom Einsatzleiter angeordnet worden. Ich habe verlangt, den Einsatzleiter zu sprechen (EPHK Klingelhöfer) dieser kam auch. Und bestätigte mir die Ingewahrsamnahme zur Gefahrenabwehr angeordnet zu haben. Er weigerte sich mir zu sagen, um welche Gefahr es denn gehe. Strafrechtlich wurde ich auf keinen Fall belehrt.

Ich habe die richterliche Überprüfung der Anordnung der Ingewahrsamnahme sowie meine Anhörung beantragt/verlangt, mit dem Hinweis darauf, dass wir uns ja in der Nähe vom Amtsgericht befanden und dass es ja ein Bereitschaftsdienst geben sollte. Es war noch vor 19Uhr. Dies wurde mir durch die anwesenden Beamten und persönlich durch EPHK Klingelhöfer verweigert.

Ich wurde in diesem Zusammenhang von Beamten andauernd gefilmt.

Ergänzend zu dieser Schilderung verweise auf das Schreiben von meinem Anwalt (Insbesondere 6, 7, 8) vom 29. Juli im Verfahren vor dem Landgericht mit dem Aktenzeichen 7 T 255/09.

Weiteres Geschehen:

Ich wurde zu einem Fahrzeug gebracht und anschließend ins polizeilichen Gewahrsam eingeliefert. Ich habe die ganze Zeit erläutert, warum ich die Maßnahme für rechtswidrig hielt und eine richterliche Anhörung verlangt. Plötzlich hieß es aber, es gebe nun einen Beschluss vom Amtsgericht -ich wurde aber nicht angehört. Ich bekam diesbezüglich trotz mehrmaliger Nachfrage weder Angaben über das Aktenzeichen, noch über Inhalte des Beschlusses. In Gewahrsam wurde ich malträtiert, unwürdig und demütigen behandelt.

In diesem Hinblick verweise ich auf das Schreiben von meinem Anwalt (Insbesondere 8, 9, 10) vom 29. Juli im Verfahren vor dem Landgericht mit dem Aktenzeichen 7 T 255/09.

Beweismittel:

- * Diverse Schreiben von meinem Anwalt im Verfahren Az. 7 T 255/09 vor dem Landgericht Gießen (vorgebrachte/genannte Beweismittel inklusiv)
- * Videodokumentation der Polizei über die Festnahme und über der Transport zu Polizeiwache
- * Akte zum Verfahren Az. 7 T 255/09 vor dem Landgericht Gießen
- * Ich behalte mir die Benennung von weiteren Beweismittel (Beispielsweise die Benennung von zeugen) zu gegebener Zeit vor.

Rechtliche bewertung:

- Ich verweise ausdrücklich auf die Dokumente im Anhang (Schilderung, rechtliche Bewertung und vorgebrachte/genannte Beweismittel inklusiv), das sind zwei Schreiben von meinem Rechtsanwalt aus dem Verfahren vor dem Landgericht mit dem Aktenzeichen 7 T 255/09. Diese Dokumente sind ausdrücklich als Ergänzung zu der Begründung meiner Strafanzeige einzusehen.
- Die Beamten, die die Festnahme durchgeführt haben und insbesondere EPHK Klingelhöfer, der die Maßnahme ohne jegliche rechtliche Grundlage angeordnet hat, haben bewusst gegen geltendes recht verstoßen und mich einfach willkürlich bestrafen wollen. Sie handelten vorsätzlich und setzen ihre Maßnahme fort, trotz der Tatsache, dass das Opfer von diesem polizeilichen Willkür darauf aufmerksam machte, dass sie Maßnahme nicht rechtens sein könne: Sie wies darauf hin, dass keine Strafbare Handlung vorgelegt habe, das Kreide malen weder eine Straftat noch eine Ordnungswidrigkeit darstelle, sie wies daraufhin, dass ein Platzverweis ein milderer Mittel als eine Freiheitsentziehung wäre, dass sie diesen Platzverweis befolgen würde, sie habe ja sowieso vor gehabt, die Stadt zu verlassen, sie habe ja die Fahrkarte dabei gehabt. Somit sei ja der Grund der Maßnahme weg gefallen. Hinzu kamen weitere willkürliche Gesetzesverletzungen: Verstoss gegen das Grundrecht auf rechtliches Gehör, das Recht eine Person seines Vertrauens und einen Anwalt zu benachrichtigen, etc.

Offen und ehrlich räumt die Polizeibehörde ein, dass die „Ingewahrsamnahme zur Verhinderung weiterer politisch motivierter Aktionen“ (Bl. 13 d.A. Az. 7 T 255/09 beim Landgericht Gießen) angeordnet worden ist. Es ging also aktenkundig nicht um Straftaten und/oder eine vermeintliche Selbstgefährdung. Es ist auch nicht anzunehmen, dass die Beamten nicht gewusst haben können, dass eine „Ingewahrsamnahme zur Verhinderung weiterer politisch motivierter Aktionen“ nicht rechtens sein kann, sodass davon aus zu gehen ist, dass die Beamten mit Vorsatz handelten. Dies verdeutlicht sogar, dass es nicht um Gefahrenabwehr, sondern eine illegale Bestrafung für vom Staatsschutz als kritisch angesehenes Verhalten ging (Bl. 13 d.A. Az. 7 T 255/09 beim Landgericht Gießen), das obendrein von den Grundrechten der Versammlungs- und Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt war.

- Auf der Wache wurden diese Verstöße fortgesetzt: Die Beamten setzten der willkürlichen Freiheitsentziehung kein Ende. Vielmehr setzten sie ganz bewusst trotz den rechtlichen Hinweisen der Betroffenen die Verstöße gegen geltende Gesetze fort: Weiterhin kein rechtliches Gehör eingeräumt, keine Benachrichtigung

eines Anwaltes möglich, Benachrichtigung einer Vertrauensperson erst nachdem die Betroffene stundenlang und vehement für ihr Recht gekämpft hatte. Zudem wurde die Anzeigerstatlerin durch die Beamten malträtiert und in ihrer Würde verletzt : gewaltsames völliges Entkleiden der Betroffenen in Hörweite männlicher Polizeibeamter zuzüglich der permanente Videoüberwachung der Betroffenen in der Gewahrsamszelle, zum Teil im unbedeckten Zustand ; Schlafentzug durch nicht ausschalten des Lichtes und Verweigerung von Matratze und Decke; Eingriff in die Privatsphäre durch andauernde Überwachung und Begleitung von Toilettengänge bis in die Klokabine, etc.

- Indem EPHK Klingelhöfer die zuständige Eil-Amtsrichterin Fouladfar über die polizeiliche Maßnahme nicht unverzüglich (also erst gegen 21Uhr) benachrichtigte, behinderte er die Ausübung der richterlichen Kontrolle. Zudem erwies sich seine Schilderung der Ereignisse der Richterin gegenüber als unrichtig und sogar lügenhaft. Es behauptete sei ein erheblicher Polizeiaufwand nötig gewesen, um die Betroffenen in Gewahrsam zu nehmen. Aktenkundig ist jedoch, dass die Betroffenen selbst herunter kletterte, dass der Vorgang nicht mehr als 3 Minuten andauerte. Weiter behauptete er der Richterin gegenüber, die Betroffene habe Schmierereien begangen. Dabei verschwieg er, dass es sich um harmlose Kreidemalerei handelte. Soweit die Betroffene die Wand des LG-Gebäudes mit Kreide (Bl. 13 d.A.) beschriftet haben sollte, wirkte sie damit zweifelsfrei nicht unmittelbar auf die Substanz der Sache ein. Im Falle einer nur unerheblichen und nur vorübergehenden Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes liegt zweifelsfrei keine Straftat nach § 303 II StGB vor (Thoss, Graffiti als Sachbeschädigung, StV 2006, 160 ff, 162). Damit ist klar, dass die Anordnung der Ingewahrsamnahme rechtswidrig war. Darauf machte die Betroffene bei Ihrer Festnahme bereits aufmerksam.
Die Behauptung, die Betroffene würde sich Gefährden ist weiter nicht glaubhaft. Und lässt denken, dass EPHK Klingelhöfer diesen Argument nur deswegen einbrachte, weil ihm klar war, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig war. Also waren sogar die absurdesten Behauptungen notwendig, um die Maßnahme krampfhaft zu rechtfertigen. Ungeachtet dessen ist die Betroffene nach Aktenlage als Fassendenkletterin bzw. Kletterkünstlerin bekannt. Die Polizeikräfte wussten also ganz genau, dass die Betroffene gut klettern kann und sich dabei bisher nie selbst gefährdete. Die Betroffene war nur wenige Meter hoch. Es gab nicht den geringsten Anschein einer Selbstgefährdung
EPHK Klingelhöfer verschwieg weiter, dass die Betroffene die klare Absicht geäußert hatte, die Stadt verlassen zu wollen. Er verschwieg, dass sie eine Zugfahrkarte für die Heimfahrt mit der Bahn am gleichen Abend mit sich führte. Wahrscheinlich müsste sogar ein Platzverweis in der konkreten Situation als rechtswidrig angesehen werden.
Die Berufung der Polizeibehörde auf eine tatsächliche oder angebliche Anordnung des Präsidenten des LG Gießen kann nur als untaugliche Alibi- bzw. Schutzbehauptung angesehen werden.
Es ist n i c h t g l a u b h a f t, dass ein Präsident eines Landgerichts die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen nicht kennt und die Verantwortlichen der Polzeibehörde nicht sofort darauf hinweist, dass dem Unverzüglichkeitsgebot durch unverzügliche richterliche Vorführung der Betroffenen Rechnung getragen werden muss.
Offen und ehrlich räumt die Polizeibehörde ein, dass die „Ingewahrsamnahme zur Verhinderung weiterer politisch motivierter Aktionen“ (Bl. 13 d.A. Az. 7 T 255/09

beim Landgericht Gießen) angeordnet worden ist. Es ging also aktenkundig nicht um Straftaten und/oder eine vermeintliche Selbstgefährdung.

- Richterin Fouladfar am Amtsgericht machte durch ihren Beschluss (Bl. 1 und 2 d. Bl. 13 d.A. Az. 7 T 255/09 beim Landgericht Gießen) die Fortsetzung der Freiheitsberaubung möglich und nahm ihre Aufgabe – die richterliche Kontrolle der polizeilichen Maßnahme – nicht wahr. Sie verstieß gegen geltende Gesetze indem sie eine Entscheidung gegen die Betroffene ohne ihr rechtliches Gehör zu gewähren traf.

Das Rechtsverständnis der Bereitschaftsrichterin ist bemerkenswert. Im Hinblick auf das angebliche Ende ihres Bereitschaftsdienstes nahm sie ohne Aufklärung des fraglichen Sachverhaltes und vor allem ohne persönliche Anhörung der Betroffenen den weiteren und unter Umständen rechtswidrigen Freiheitsentzug bis zum nächsten Morgen in Kauf. Die Grundrechte der Betroffenen mussten hinter dem vermeintlichen Recht der Bereitschaftsrichterin auf Feierabend zurücktreten. Die Unterzeichnerin ist gespannt, ob die deutsche Justiz noch rechtzeitig erkennt, dass sich so etwas ganz eindeutig schon mit geltenden nationalen Recht nicht in Einklang bringen lässt.

„Da das Instrument des Gewahrsams während der Nazizeit äußerst massiv missbraucht wurde, sollte es durch die Tatbestandsmerkmale 'unerlässlich' und 'unmittelbar bevorstehend' rechtlich unmöglich gemacht werden, dass die Vorschrift zu einer Ermächtigung zum sog. Vorbeugegewahrsam (früher: Schutzhaft) ausgeweitet wird (Hornmann, § 32 HSOG Rn 16 und 3).“ (OLG Frankfurt/M., Beschluss 18.06.07 - 20 W 221/06 zu § 32 I Nr. 2 HSOG). Wie oft muss noch darauf hingewiesen werden?

Es gab zudem nicht den geringsten Anschein einer Selbstgefährdung. Es ist der Richterin ja mitgeteilt worden, dass die Betroffene als Fassadenkletterin bekannt ist. Der Bereitschaftsrichterin hätte zudem einleuchten müssen, dass es am 15.07.2009 um 18:00 Uhr ebenso wenig wie um 21:00 Uhr dunkel war.

Es ist nicht glaubhaft, dass die Richterin diesen ganzen Rechtsbrüchen nicht vorsätzlich begangen haben kann. Als Richterin muss sie Grundrechte schützen und nicht dagegen Verstößen.

Weiterer Hinweis:

Ich verzichte nicht auf eine Information über den Fortgang der Ermittlungen.

Unterschrift Cécile Lecomte

Anlage:

Schreiben vom 16. Juli 09 von Rechtsanwalt Döhmer im Verfahren Az. 7 T 255/09 vor dem Landgericht Gießen (2 Seiten)

Schreiben vom 31. Juli 09 von Rechtsanwalt Döhmer im Verfahren Az. 7 T 255/09 vor dem Landgericht Gießen (11 Seiten)